

## Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 405

## Preisliste V a — Höchstpreise und Bedingungen für Nutzeisen

Nutzeisensorten	Abgabepreis an weiterverarbeitende Betriebe:	
	•/• des zulässigen Preises für gleichartige oder vergleichbare neue Ware	
51. Halbzeug .....	185,—	
52. Eisenbahnmaterial		
a) Eisenbahnoberbaustoffe, wie z. B. Eisenbahn-, Rillen-, Feldbahn- und sonstige Schienen, Eisenschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Rippenplatten, Hakenplatten, Radlenker u. dgl. ....	75 %>	
b) Rollendes Eisenbahnmaterial, wie z. B. Achsen, Rad-eisen, Naben, Radreifen, Radgestelle, Radkränze, Räder, Radsätze .....	75 %	
53. Formstahl (Formeisen), Breitflanschträger, Spundwandstahl (Spundwand-eisen) .....		210,—
54. Stabstahl (Stabeisen) einschließlich Wellen .....		230,—
55. Stahl- und Eisenbleche, Breitflachstahl (Universaleisen) und Bandstahl (Bandeisen) .....		250,—
56. Stahl- und Eisendraht, gezogen .....	75 %	
57. Rohre, Formstücke, Fittings und Flanschen aus Guß oder Stahl .....	75 %	
58. Schmiedestücke .....	75 %	
59. Sonstige Nutzeisen (auch Riemenscheiben) .....	75 %	
GO. Produktionsabfälle, die als Ersatz für Neueisen verwendet werden,		
a) Material, welches unter Nr. 52, 56, 57, 58, 59 fällt ..	65 %	
b) Material, welches unter Nr. 53 .....		180,—
54 .....		200,—
55 .....		220,—
fällt.		
1. Die in der Preisliste angegebenen Prozentsätze beziehen sich für die Materialien, für die in den Preislisten zur Preisanordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) Grundpreise angegeben sind, auf die genannten Grundpreise, für alle anderen Materialien auf die gültigen Vollpreise.		
2. Bei Lieferung von Material der Nutzeisensorten 51 bis 59 an den Handel sind die angegebenen Abgabepreise um mindestens 20 DM je Tonne zu senken. <sup>N</sup>		
3. Wird Material der Nutzeisensorte 60 an den Handel geliefert, ist der Schrottpreis zu berechnen.		
4. Soweit der Handel aus den übernommenen Produktionsabfällen Nutzeisen aussortiert und verkauft, dürfen höchstens die Preise der Nutzeisensorte 60 berechnet werden.		

5. Die in der Preisliste festgesetzten Höchstpreise sind zu unterschreiten, wenn der Zustand des Materials die Berechnung der angegebenen Höchstpreise nicht rechtfertigt.

6. Wird das Nutzeisen auf Verlangen des Käufers besonders in einer Weise bearbeitet, die über die handelsübliche Zurichtung hinausgeht, so dürfen die Kosten dieser Arbeiten neben dem Preis für das abzugebende Nutzeisen berechnet werden.

Für die Berechnung dieser Kosten erteilt das Ministerium für Schwerindustrie auf Antrag Preisbewegung.

7. Als Nutzeisen der Sorten 51 bis 59 gelten Eisen- und Stahlerzeugnisse jeder Art und Ausführung, ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand (auch wenn sie ganz oder teilweise zu Konstruktionsteilen verbunden sind), die gebraucht oder infolge von Witterungseinflüssen oder langer Lagerung oder aus anderen Gründen nicht mehr neuwertig sind oder aus Abbrüchen, Abwrackobjekten anfallen und sich an Stelle von Nutzeisen verwenden lassen.

## Erste Anweisung

## zur Preisanordnung Nr. 405.

## — Anordnung über den Ausweis der Preiserhöhungen für Nutzeisen auf den Rechnungen —

## Vom 26. März 1955

Auf Grund des § 3 Abs. 2 wird zur Durchführung des § 3 Abs. 1 der Preisanordnung Nr. 405 vom 26. März 1955 — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 336 — (GBl. I S. 233) folgendes angeordnet:

1. Zur Ermittlung der durch die Preisanordnung Nr. 405 eingetretenen Preiserhöhungen ist die Differenz zwischen den Höchstpreisen der Preisliste V der Preisverordnung Nr. 336 vom 18. Dezember 1953 — Verordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott — (GBl. 1954 S. 52) und der Preisliste V a der Preisanordnung Nr. 405 festzustellen.

2. Wird gemäß Ziff. 5 der Preisliste Va ein niedrigerer als der Höchstpreis vereinbart, so ist der Differenzbetrag gemäß Ziff. 1 dieser Anweisung um den gleichen Prozentsatz zu kürzen, wie der Höchstpreis der Preisliste Va.

## 3. Beispiel:

Stabstahl Preis der Preisliste V DM 110,—\*

Preis der Preisliste Va DM 230,—

Differenz gemäß Ziff. 1

dieser Anordnung DM 120,—

Unter Beachtung der

Ziff. 5 der Preisliste

Va wurden vereinbart DM 170,— = 73,9 •/•

des Höchstpreises

Eingetretene und in

der Rechnung aus-

zuweisende Preiserhö-

hung = 120X0,739 = DM 88,68

4. Diese Anordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft

Berlin, den 26. März 1955

Ministerium der Finanzen

M. S c h m i d t

Stellvertreter des Ministers